

**Satzung Kindergarten Kleiner Drache Königswinter Talbereich e.V.**

**In der Fassung vom 5.11.2025**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Organe des Vereins**
- § 5 Vorstand**
- § 6 Mitgliederversammlung**
- § 7 Protokollierung von Beschlüssen**
- § 8 Auflösung des Vereins**
- § 9 Datenschutz**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kindergarten Kleiner Drache Königswinter Talbereich e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Königswinter.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 Alt. 1 AO) sowie die Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 Alt. 1 AO). Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb von Kindergärten bzw. Kindertagesstätten im Sinne Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) NRW. Dazu sollen geeignete Räume, deren Einrichtung und Unterhaltung sowie die erforderliche personelle Besetzung dienen.
- (2) Der Verein darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzwecks des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen. Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.
- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein. Es wird zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern unterschieden.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind die Sorgeberechtigten der Kinder, die einen Kindergarten bzw. eine Kindertagesstätte des Vereins besuchen. Die Mitgliedschaft aller Sorgeberechtigten ist Voraussetzung für den Besuch einer Kindertageseinrichtung des Vereins. Die Mitglieder erkennen mit Ihrer Mitgliedschaft den Inhalt der Satzung, der Kindergartenordnung und das pädagogische Konzept an.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss, dieser ist dem Antragsteller bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.
- (5) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Bankverbindung sowie vereinsbezogene Daten. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste

Tod sowie durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

- (7) Mit Beendigung des Betreuungsvertrages wandelt sich die ordentliche Mitgliedschaft, sofern keine Kündigung erfolgt, in eine Fördermitgliedschaft um. Die Fördermitgliedschaft kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.
- (8) Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 31.07. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen und bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Jahres dem Verein zugegangen sein.
- (9) Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins in schwerer Weise verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Widerspruch des Betroffenen diesen bei der nächsten Mitgliederversammlung anzuhören. Spricht sich die Mitgliederversammlung mit Mehrheit für den Verbleib im Verein aus, so hat der Vorstand den Ausschluss rückgängig zu machen. Für den Widerspruch ist eine Widerspruchsfrist von 1 Monat einzuhalten; wird diese Frist versäumt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.
- (10) Im Interesse eines geregelten Geschäftsbetriebs des Vereins ist der Vorstand berechtigt, Mitglieder, die den Vereinsbeitrag für einen Zeitraum von zwei oder mehr Beitragsmonaten schuldig sind, per einfachem Brief abzumahnen und für die Begleichung der Beiträge eine Frist von zwei Wochen zu setzen. Sollten die Fehlbeträge nach Ablauf dieser Frist nicht beglichen sein, kann das Mitglied durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung von der Mitgliederliste gestrichen werden. Eine Widerspruchsmöglichkeit gem. Abs. (8) besteht in diesem Fall nicht. Über die Streichung hinaus ist der Vorstand berechtigt, nach eigenem ermessen im Bedarfsfall über die Einleitung gerichtlicher Schritte zur Beibringung der fehlenden Beiträge zu entscheiden.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Personen. Der Vorstand soll sich nach Möglichkeit aus Sorgeberechtigten oder ehemaligen Sorgenberechtigten aller Kindertageseinrichtungen des Vereins in gleichem Verhältnis zusammensetzen.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der oder die Vorsitzende des Vorstandes, der oder die stellvertretende Vorsitzende oder der oder die Kassierer(in). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis ist der oder die Kassierer(in) nur bei Verhinderung eines der beiden

Mitglieder des Vorstandes nach diesem Absatz (2) zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- (3) Weiterhin gehören dem Vorstand bis zu 4 weitere Beisitzer an, wobei immer zwei Beisitzer gemeinschaftlich gewählt werden müssen, damit der Gesamtvorstand aus einer ungeraden Anzahl an Personen besteht. Die Vorstandsmitglieder nach BGB und die Beisitzer ergeben den Gesamtvorstand, nachstehend Vorstand genannt.
- (4) In den Vorstand wählbar sind aktive und fördernde Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind. Es dürfen nicht zwei Erziehungsberechtigte eines Kindes gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Für die Dauer eines Jahres wird der/die stellvertretende Vorsitzende sowie die Beisitzer gewählt. Für die Dauer von 2 Jahren werden der/die erste Vorsitzende und der/die Kassierer(in) gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Die Vorstandsmitglieder haften bei Ausübung ihrer Tätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, bei Inanspruchnahme durch Dritte haben Sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der Sorgfalt einer ordentlichen Geschäftsleitung. Er entscheidet mit Stimmehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Der Beschluss ist gemäß § 7 zu protokollieren.
- (9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand beschließen. Diese Satzungsänderungskompetenz besteht auch für rein redaktionelle Änderungen der Satzung. Diese Änderungen sind allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- (10) Den Vorstandsmitgliedern kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr. 26a EstG gewährt werden.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt jährlich und soll im 1. Quartal eines Kalenderjahres stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung vom Vorstand verlangt wird; dabei müssen der Zweck und die Gründe angegeben werden.
- (2) An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der

virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

- (3) Die Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich oder per einfacher E-Mail und muss die Tagesordnung enthalten. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gesandt wurde.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ, sie beschließt über die Grundsätze der Geschäftsführung.
- (7) Abstimmungsberechtigt sind die bei der Abstimmung anwesenden aktiven Mitglieder des Vereins, wobei zwei Sorgeberechtigte eines oder mehrerer Kinder gemeinschaftlich nur eine Stimme, ungeachtet der Anzahl der die Kindertageseinrichtung(en) des Vereins besuchenden Kinder. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- (8) Es entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, die einfache Stimmenmehrheit der in der Sitzung anwesenden Abstimmungsberechtigten Mitglieder.
  - Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen; wenn ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.
  - Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde sowie der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
  - Die Mitgliederversammlung hat – neben den in den anderen Bestimmungen enthaltenen – folgende Befugnisse:
    - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung durch den Vorstand
    - Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
    - Festlegung des jährlichen Vereinshaushaltes
    - Wahl von zwei Kassenprüfern(innen) für die Prüfung des Jahresabschlusses. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und dürfen keine Angestellten des Vereins sein
    - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
    - Beteiligung an Gesellschaften
    - Aufnahme von Darlehen über einen Betrag von mehr als EUR 10.000 (Nettodorlehensumme)
    - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- Satzungsänderungen, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden
- Entgegennahme der Kindergartenordnung zur Beschlussfassung
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund.

## **§ 7 Protokollierung von Beschlüssen**

(1) Beschlüsse der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von einem Vorstandsmitglied und dem/der Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

(2) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es einer dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Abstimmungsberechtigten. Die Auflösung muss in dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 9 Datenschutz**

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern und den betreffenden Kindern persönliche Daten erhoben. Diese Daten werden ausschließlich im Rahmen der Mitgliedschaft und nach Maßgabe der DSGVO sowie des BDSG verarbeitet und gespeichert. Eine Weitergabe von persönlichen Daten an Dritte erfolgt grundsätzlich nicht. Ausgenommen hiervon sind Daten, die im Rahmen gesetzlicher Weiterverarbeitung durch öffentliche Stellen oder im Rahmen der Mitgliedschaft im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NW e.V. für diese notwendig sind. Die Daten werden nach Beendigung der Mitgliedschaft für maximal zehn Jahre gespeichert, sofern der Gesetzgeber keine anderweitige gesetzliche Regelung vorgibt.

Königswinter, den 5.11.2025